

Bundes-Sport GmbH



Bundes-Sport GmbH
Waschhausgasse 2, 2.OG
A - 1020 Wien

E-Mail: office@bundes-sport-gmbh.at

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: www.bundes-sport-gmbh.at

Förderprogramm für die Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 9 BSFG 2017

*Sportorganisation, die gesamtösterreichisch den Fußball
repräsentiert*

(ÖFB)

Förderperiode 2023 - 2026

Zustimmung durch die Kommission für Leistungs- und Spitzensport
der Bundes-Sport GmbH am 17.10.2022

Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 9 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

1. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt ist die Sportorganisation gemäß § 3 Z 10 lit. d BSFG 2017.

2. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 9 BSFG 2017 beträgt 4 Jahre:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2026.

Die Förderlaufzeit für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch eine Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gem. § 20 GSpG zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils 1 Jahr:

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023,

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024,

1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025,

1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026.

3. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche des den Fußball vertretenden Bundes-Sportfachverbands umfassen sämtliche Förderbereiche gemäß § 9 Abs. 2 BSFG 2017:

1. Personal Sportmanagement;
2. Infrastruktur Sport;
3. Personal Verbandsmanagement;
4. Infrastruktur Verbandsmanagement;
5. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen;

6. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung;
7. Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten;
8. Investitionen in Sportleistungszentren;
9. Sportwissenschaft, -psychologie, -medizin und -technik;
10. Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung;
11. Anti-Doping Arbeit/Dopingprävention;
12. Aus- und Fortbildung von Wettkampfrichterinnen/Wettkampfrichtern und Funktionärinnen/Funktionären;
13. Durchführung von österreichischen Meisterschaften und bundesweiten Cupbewerben;
14. Sportspezifische Schulkooperationen;
15. Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Service- und Dienstleistungsangebots für die Mitgliedsvereine in zumindest folgenden Bereichen:
 - a. Aus- und Fortbildung in sportlichen Angelegenheiten und Fragen der Vereinsführung;
 - b. Beratungsleistungen in vereinspezifischen Rechtsfragen, in Finanzierungsfragen zum Beispiel von Sportanlagenbau und -erhaltung, in gewerbe-, haftungs- und versicherungs-rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und dem Sportbetrieb;
 - c. Professionelle Entwicklung und Begleitung von Bewegungs- und Sportprogrammen für alle Altersgruppen mit sport-, bildungs-, gesundheits- und sozialpolitischen Zielsetzungen;
 - d. sonstige Unterstützung, wie bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei der für den Vereinsbetrieb notwendigen Infrastruktur;
16. Finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereins-zuschüsse) in zumindest folgenden Bereichen:
 - a. Einsatz ausgebildeter Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) und Funktionärinnen/Funktionäre im Verein;
 - b. Durchführung von Trainingsmaßnahmen;
 - c. Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen;
 - d. Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebs und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur;
 - e. Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit;
 - f. Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.

4. Strategische Schwerpunkte gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat folgende Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2 als strategische Förderschwerpunkte festgelegt:

- 1. Trainer:innen (Übungsleiter:innen, Instruktor:innen) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung**
- 2. Nachwuchsförderung von Athlet:innen unter besonderer Berücksichtigung der Sportwissenschaft**
- 3. Investitionen in Sportleistungszentren**
- 4. sportrelevante Wissenschaftsbereiche, wie etwa Sportwissenschaft, -medizin,-psychologie oder -technologie zur praxisorientierten Unterstützung**
- 5. Behindertensport, einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung**
- 6. Finanzielle Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse) in zumindest folgenden Bereichen:**
- 7. Einsatz ausgebildeter Trainer:innen (Übungsleiter:innen, Instruktor:innen) und Funktionär:innen im Verein**
- 8. Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebs und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur**
- 9. Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit**

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festgelegt, dass folgende Grundsätze im Rahmen der Antragstellung für die Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 zu berücksichtigen sind:

- **Implementierung bzw. Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung von Maßnahmen zur Prävention von jeglicher Form von Gewalt (psychisch, physisch, sexualisiert) und Missbrauch im Sport**
- **Intensivierung der Förderung des Mädchen- und Frauensports**
- **Förderung und Weiterentwicklung von Good Governance im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung gerichteten und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und -arbeit**

- **Umfassende Berücksichtigung des Aspekts der Klimaneutralität und Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten**
- **Entwicklung eines Wissens- und Erfahrungsmanagements zur Etablierung eines zielgerichteten Wissenstransfers sowie größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen Möglichkeiten zur Modernisierung des Aus- und Fortbildungswesen, aber auch zur Erleichterung administrativer und organisatorischer Aufgaben**

5. Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung

Der Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung für die Fördermittel gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 iVm. § 9 Abs. 1 BSFG 2017 ist zu der von der BSG veröffentlichten Frist (siehe Punkt 8.) vor Beginn der Förderperiode über das Online-Fördermanagementsystem (<https://sportfoerderung.bundes-sport-gmbh.at/#/>) der Bundes-Sport GmbH zu stellen, hat dem Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 8 Abs. 2 Z 1-5 BSFG 2017 jedenfalls zu enthalten:

1. Angabe von Leistungszielen und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung;
2. Konzept zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der Leistungsziele während der Förderperiode;
3. allgemeine inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen zu fördernden Vorhaben sowie deren Ziele innerhalb der Förderbereiche (§ 7 Abs. 2);
4. Höhe der beantragten Förderung, Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplans für die einzelnen Vorhaben und Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2.
5. Dopingpräventionsplan gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, BGBl. I Nr. 152/2020

Im Sinne der besseren Planbarkeit hat der Bundes-Sportfachverband den Antrag auf Leistungs- und Spitzensport jährlich zu aktualisieren.

6. Verbandsgespräch

Das Verbandsgespräch findet im Sinne einer kontinuierlichen und langfristigen Begleitung jährlich statt und dient der Präsentation, Diskussion und ggf. Abänderung des Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung gem. § 8 Abs. 2 BSFG 2017.

7. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderungspositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at/download, verwiesen.

8. Fristen

Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung

Sonntag 13. November 2022, 24 Uhr